



Satzung

des Wissenschaftlichen Beirats des Krankenhaus-Kommunikations-Centrums e.V. (KKC)

§ 1: Aufgaben des Beirats

Der Wissenschaftliche Beirat des KKC ist unabhängig und berät das Präsidium des KKC in allen Fragen der Gesundheitswirtschaft, die im Zusammenhang mit der Arbeit des KKC stehen.

§ 2: Zusammensetzung des Beirats

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftlern, Führungskräften, Praktiken und Selbstständigen, die auf dem Gebiet der Gesundheitswirtschaft tätig sind. Die verschiedenen Kategorien von Personengruppen sollen bei der Zusammensetzung des Beirats angemessen berücksichtigt werden. Die Zahl der Mitglieder soll 10 nicht übersteigen.

§ 3: Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Präsidiums des KKC vom Präsidenten des KKC für die Dauer von fünf Jahren berufen und abberufen.

Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, jederzeit seine Entlassung aus dem Wissenschaftlichen Beirat des KKC zu beantragen. Der Präsident des KKC hat dem Antrag stattzugeben.

§ 4: Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Wahl in den Vorstand des KKC oder bei Ausübung einer besonderen beruflichen Tätigkeit, die es geboten erscheinen lässt, werden Beiratsmitglieder vorübergehend von der Mitwirkung im Wissenschaftlichen Beirat des KKC befreit. Die Mitgliedschaft ruht und lebt erst wieder auf, wenn der maßgebende Grund für das Ruhen der Mitgliedschaft entfällt.

Das Ruhen der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat des KKC und ihr Wiederaufleben werden durch Beschluss des Präsidiums des KKC festgestellt. Solange die Mitgliedschaft ruht, gilt das betroffene Mitglied nicht als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des KKC.

Im Verzeichnis der Beiratsmitglieder wird vermerkt, seit wann die Mitgliedschaft eines Mitglieds ruht oder wie lange sie geruht hat.

§ 5: Stellung von Mitgliedern nach Vollendung des 70. Lebensjahres

Nach Vollendung des 70. Lebensjahres ist ein Mitglied nicht mehr verpflichtet, sich ständig an den Arbeiten des Wissenschaftlichen Beirats des KKC zu beteiligen. Es hat im Wissenschaftlichen Beirat des KKC nur beratende Stimme und wird bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder nicht mitgezählt.

§ 6: Vorsitz im Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat des KKC wird von einem Vorsitzenden geleitet. Er wird vom Präsidenten des KKC berufen.

Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist nicht zulässig. Die Weiterarbeit als Beiratsmitglied ist für unbeschränkte Zeit möglich.

§ 7: Beratungen des Beirats

Der Wissenschaftliche Beirat des KKC bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Den Wünschen des Präsidiums des KKC auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen. Zu seinen Sitzungen kann der Wissenschaftliche Beirat des KKC Gäste und Sachverständige mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation auf dem Gebiet der Gesundheitswirtschaft einladen.

§ 8: Teilnahme des Präsidium des KKC an den Sitzungen des Beirats

Der Präsident, der Geschäftsführer, die Vizepräsidenten und die Beisitzer des Präsidiums, das KKC können jederzeit an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.

Der Präsident des KKC übermittelt dem Wissenschaftlichen Beirat die erforderlichen Informationen, damit er seine Aufgaben sach- und termingerecht erfüllen kann.

§ 9: Gutachtliche Äußerungen des Beirats

Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Wissenschaftliche Beirat dem Präsidium des KKC in Form gutachtlicher Äußerungen mit.

Wird eine Mehrheitsauffassung nicht oder nicht in allen Punkten erzielt, so werden in der gutachtlichen Äußerung die unterschiedlichen Meinungen dargelegt.

Den Zeitpunkt der Veröffentlichung der gutachtlichen Äußerung bestimmt der Präsident des KKC in Absprache mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates.

§ 10: Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des KKC haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen sowie die gutachtlichen Äußerungen des Beirats vertraulich zu behandeln.

Die Mitglieder werden bei ihrer Berufung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben durch Handschlag des Präsidenten des KKC verpflichtet.

§ 11: Sekretariat des Beirats

Die Führung der Sekretariatsgeschäfte des Wissenschaftlichen Beirats übernimmt eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des KKC, die auch das Protokoll führt.

Diese Satzung wurde am 20. November 2013 errichtet und tritt sofort in Kraft.

Dipl.-Ing. Peter Rode, Groß-Köris, Präsident
Dipl.-Ing. Manfred Kindler, Werne, Vizepräsident
Prof. Dr. Uwe Böttig, Berlin, Vizepräsident
Prof. Dr. Michael Fantini, Lübbecke, Direktor der VICENNA-Akademie
Betriebswirt Lothar Wienböcker, Herford, Geschäftsführer